

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/07/0077

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger sowie die Hofrätin Dr. Hinterwirth und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision der *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 7. April 2015, Zl. LVwG-AV-226/001-2015, betreffend Kostenersatz für Barauslagen i.A. des WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Baden), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Die weitere Eingabe der Revisionswerberin vom 11. Juni 2015 wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Revision wurde am 8. Juni 2015 zurückgezogen. Das Verfahren war daher gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

Die danach eingebrachte weitere Eingabe der Revisionswerberin vom 11. Juni 2015 war wegen Konsumation des Revisionsrechtes gemäß § 34

Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 28. Mai 2014, Zl. Ro 2014/07/0064, mwN).

Wien, am 25. Juni 2015